

Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschlossen vom Stadtrat am ...

Art. 1 Gebühren für Privatgräber

<i>Grabarten</i>	<i>(letzter) Wohnsitz in Chur</i>	<i>(letzter) Wohnsitz nicht in Chur¹</i>
Einzelgrab	Fr. 3500.–	Fr. 7000.–
Doppelgrab	Fr. 5000.–	Fr. 10000.–
Einzelgrab an Friedhofmauer	Fr. 4200.–	Fr. 8400.–
Doppelgrab an Friedhofmauer	Fr. 6000.–	Fr. 12000.–
Urnengrab klein	Fr. 2000.–	Fr. 4000.–

Die Gebührenansätze gelten für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Bei einer geringeren Nutzungsdauer ist die Gebühr verhältnismässig zu reduzieren.

Art. 2 Gebühren für Reihengräber

<i>Grabarten</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur²</i>
Reihengrab Kinder 0-7 Jahre	Fr. 750.–	Fr. 1000.–
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 1500.–	Fr. 2500.–
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. 1200.–	Fr. 2000.–
Nische	Fr. 800.–	Fr. 1300.–
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.–	Fr. 500.–

Die Gebührenansätze gelten für die Dauer der Grabesruhe der ersten Beisetzung. In den Gebührenansätzen für Reihengräber sind die Kosten für die Randbepflanzung und Wegplatten zwischen den Gräbern inbegriffen.

¹ Gebühren für Privatgräber (Nutzungsrecht), die von Personen ohne Wohnsitz in Chur (ohne Todesfall) oder für Verstorbene ohne letzten Wohnsitz in Chur erworben oder verlängert werden

² Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Verstorbenen

Art. 3 Gebühren für Bestattungen

<i>Bestattungsart</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur¹</i>
Erdbestattung Totgeburt	Fr. 350.–	Fr. 350.–
Erdbestattung Kinder 0-7 Jahre	Fr. 650.–	Fr. 650.–
Erdbestattung Personen über 7 Jahre	Fr. 1300.–	Fr. 1300.–
Urnenbeisetzung	Fr. 430.–	Fr. 430.–
Aschenbeisetzung	Fr. 300.–	Fr. 300.–

In den Gebührenansätzen sind die Kosten für den Bestattungsauftrag, die Funeraldiener/-in und die Sargträger inbegriffen. Bei Bestattungen in Reihen- und Privatgräbern sind ein Holzkreuz oder eine einfache Hinweistafel inbegriffen.

Art. 4 Diverse Gebühren

<i>Dienstleistung</i>	<i>letzter Wohnsitz in Chur</i>	<i>letzter Wohnsitz nicht in Chur²</i>
Benützung Aufbahrungsraum	Fr. 120.–	Fr. 150.–
Benützung Kapelle	Fr. 280.–	Fr. 350.–
Benützung Tiefkühlanlage	Fr. 150.–	Fr. 180.–
Grundpauschale bis 24 Std.		
ab 2. Tage zur Grundpauschale pro Tag	Fr. 40.–	Fr. 48.–
ab 30 Tagen zur Grundpauschale pro Monat	Fr. 900.–	Fr. 1100.–
ab 30 Tagen für jeden angebrochenen Monat pro rata		
Behandlung Grabmalgesuch	Fr. 32.–	Fr. 32.–
Schriftplatte Urnennische ohne Beschriftung	Fr. 350.–	Fr. 500.–
Beschriftung Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.–	Fr. 900.–
Exhumierung (nach Ablauf der Grabesruhe)	nach Aufwand	nach Aufwand

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Verstorbenen

² Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Verstorbenen

Umbettung Urne von Nische in Nische	Fr. 150.–	Fr. 150.–
Umbettung Urne von Nische in Grab oder von Grab in Nische	Fr. 225.–	Fr. 225.–
Umbettung Urne von Grab in Grab	Fr. 300.–	Fr. 300.–

Art. 5 Bezahlung

¹ Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

² Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung zu stellen.

³ Bei den Gebühren gemäss Art. 3 und 4 wird – mit Ausnahme für die Behandlung von Grabmalgesuchen – die gesetzliche Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

Art. 6 Teuerung

Die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 116.0 Punkten (Stand November 2008) und werden bei einer Indexveränderung von jeweils 10% neu festgesetzt.

Art. 7 Aufhebung von Rechtserlassen / Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen, beschlossen vom Stadtrat am 22. Dezember 2008, wird aufgehoben.

² Dieser Gebührentarif tritt auf den in Kraft.